

Handlungsleitfaden für Einwohneranträge

Grundsätze

Die Möglichkeiten der Bürgermitwirkung wird in der Bundesrepublik Deutschland vom Prinzip der repräsentativen Demokratie bestimmt (Art. 20 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 GG sowie Art. 45 und Art. 93 der Verfassung des Freistaates Thüringen).

Die Willensbildung erfolgt in erster Linie durch die gewählten Vertreter und nicht direkt durch das Volk. Die Wahl des Stadtrates, des Oberbürgermeisters, der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilräte sind wichtige Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene.

Abweichend von diesem Prinzip bietet der Einwohnerantrag eine Möglichkeit der unmittelbaren Bürgermitwirkung.

Einwohnerantrag

Der Einwohnerantrag ermöglicht den Einwohnern der Stadt Nordhausen, den Stadtrat über eine Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, zur Beratung und Entscheidung zu veranlassen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist § 16 der Thüringer Kommunalordnung.

Voraussetzung

Der Antrag muss eine gemeindliche Angelegenheit zum Inhalt haben und Fragen des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises (§§ 2, 3 ThürKO) der Stadt betreffen. Darüber hinaus muss der Antrag eine Angelegenheit beinhalten, für welche auch der Stadtrat zuständig ist und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fällt.

Antrag

Der Einwohnerantrag muss bei der Stadt Nordhausen schriftlich unter Beifügung der Unterschriftenliste beantragt werden. Der Antrag muss einen oder mehrere Vertreter mit ladungsfähiger Anschrift benennen und ist von diesen zu unterzeichnen. Der Antrag ist an keine weiteren Formvorschriften gebunden. Er ist an die Stadt Nordhausen, Oberbürgermeister, Markt 1, 99734 Nordhausen zu richten.

Inhalt des Antrages

Der Antrag ist voll auszuformulieren. Er muss in diesem Sinne einen Beschlussvorschlag für den Stadtrat enthalten.

Er soll eine Begründung enthalten und die entsprechenden Tatsachen, welche zum Antrag geführt haben, sowie die verfolgten Ziele umreißen.

Frist

Für einen Einwohnerantrag bestehen keine Fristen. Er kann jederzeit eingereicht werden.

Unterschriften für den Einwohnerantrag

Der Einwohnerantrag setzt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 ThürKO voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 300 Einwohnern unterzeichnet ist. Das bedeutet für Nordhausen, dass die Unterschriften von 300 Einwohnern bereits ausreichen, um einen solchen Antrag zu stellen.

Das Sammeln der Unterschriften ist von den Initiatoren selbst zu organisieren. Die Unterschriften können in beliebiger Weise gesammelt werden. Eine Frist für die Unterschriftensammlung ist nicht zu beachten.

Aus der Unterschriftenliste muss die Eigenschaft als Einwohner der Stadt Nordhausen erkennbar sein (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, seit wann in Nordhausen wohnend, Datum der Unterzeichnung). Jede Seite der Unterschriftenliste muss zudem den Beschlussvorschlag des Einwohnerantrags voranstellen; „Blanko-Unterschriftenlisten“ dürfen nicht berücksichtigt werden.

Durchführung des Einwohnerantrags

Nach Prüfung der Unterschriften in der Stadtverwaltung ist der Einwohnerantrag in die Tagesordnung des Stadtrates aufzunehmen. Zum betreffenden Tagesordnungspunkt sind die Vertreter des Einwohnerantrages durch den Stadtrat anzuhören.

Der Stadtrat ist an den Einwohnerantrag nicht gebunden. Er kann den Antrag ablehnen oder in einer anderen Art und Weise entscheiden (z. B. Zustimmung mit Änderungen, teilweise Zustimmung).

Kosten

Die für einen Einwohnerantrag aufgewendeten Kosten werden von der Stadt Nordhausen nicht erstattet.